

Errichtung/ wesentliche Änderung von Anlagen im 20 m Streifen einer Hochwasserschutzanlage

- 
- 

Liegt Ihnen ein begründeter Anlass vor, das Areal einer Hochwasserschutzanlage in bis zu 20 Metern seiner landseitigen Grenze für die Errichtung oder die Änderung einer Anlage zu nutzen, können Sie hierfür unter gewissen Umständen eine Befreiung vom Verbot der Nutzung von Hochwasserschutzanlagen beantragen.

Basisinformationen

§ 76 (1) des Bremischen Wasserschutzgesetzes besagt, dass Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Metern der landseitigen Grenze von Hochwasserschutzanlagen grundsätzlich nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr auf Antrag eine Befreiung erteilen. Der Erhaltungspflichtige wird angehört.

Voraussetzungen

Die Wasserbehörde kann vom Verbot auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt,
- die Befreiung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Ablauf

Der anhängende Antrag (siehe Formular) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Befreiung gemäß §§ 74, 76 Bremisches Wassergesetz ist bei der Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (siehe "Zuständige Stelle") einzureichen. In dreifacher Ausführung sind zusätzlich vorzulegen:

- Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Grundstücks
- Lageplan
- Baubeschreibung
- Grundriss- und Schnittzeichnung

Weitere Hinweise

Wird die Nutzung oder eine erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage durch die Nutzung oder Benutzung in erheblicher Weise beeinträchtigt, kann die Befreiung widerrufen werden.

Benötigte Unterlagen

- Benötigte Unterlagen zur Errichtung/ wesentlichen Änderung von Anlagen im 20 m Streifen einer Hochwasserschutzanlage
 - Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Grundstücks
 - Lageplan
 - Baubeschreibung
 - Grundriss- und Schnittzeichnung

Zuständige Stellen

- **Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 34 - Wasserbehörde**
 - +49 421 3615485
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - silvia.ortmann@umwelt.bremen.de
- **Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 32 - Wasserbehörde | Hr. Mohr**
 - +49 421 3615478
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - axel.mohr@umwelt.bremen.de

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Befreiung gemäß §§ 74, 76 Bremisches Wassergesetz (pdf, 14.1 KB)**

Rechtsgrundlagen

- [§ 74 Bremisches Wassergesetz](#)
- [§ 76 Bremisches Wassergesetz](#)

Aktualisiert am 05.11.2025